

Kurztitel

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 140/2002

§/Artikel/Anlage

§ 312

Inkrafttretensdatum

01.01.2004

Außerkrafttretensdatum

31.07.2010

Text**Fälligkeit der Überweisungsbeträge**

§ 312. Die Überweisungsbeträge sind binnen 18 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zu leisten bzw. zurückzuzahlen; wird jedoch ein Antrag auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung gestellt, so sind die Überweisungsbeträge unverzüglich zu leisten bzw. zurückzuzahlen. § 309 letzter Satz gilt entsprechend.